

Antrag I Rotweiss Wettingen

Statutenänderung

Die Leistungsvereinbarung zwischen VBS/BASPO und Swiss Olympic beinhaltet unter anderem die Verpflichtung an alle olympischen Verbände, zu denen auch der Schweiz. Landhockeyverband SLHV zählt, dass die Rechnungslegung nach Swiss Sport GAAP zu erfolgen hat. Die Statuten des SLHV sind daher entsprechend anzupassen:

Bisher:

Art. 43: Buchhaltung

Der SLHV führt eine ordentliche Jahresbuchhaltung.

Neu:

Art: 43: Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des SLHV erfolgt nach Swiss Sport GAAP

Bisher:

Art. 45: Einnahmen

Ordentliche Einnahmen sind:

- die Jahresbeiträge der Verbandsvereine gemäss Beschluss der GV,
- die von den Verbandsvereinen für die Spieler und Funktionäre gemäss Beschluss der GV zu entrichtenden Gebühren,
- die Teilnahmegebühren einer Mannschaft bei offiziellen Turnieren,
- die Bussenbeiträge,
- die Beiträge der öffentlichen Hand,
- die Aktivzinsen,
- allfällige weitere jährliche Einnahmen gemäss Antrag des VV und Beschluss der GV oder gemäss Vertrag,
- Diverses.

Neu:

Art. 45: Einnahmen

Der SLHV ist berechtigt, von den Vereinen folgende Abgaben zu erheben:

1. Mitgliedschaftsgebühr für den Anschluss eines Vereins an den SLHV
2. Lizenzgebühren für Mannschaften und Spieler, welche an einer vom SLHV organisierten Meisterschaft teilnehmen

Die Delegiertenversammlung bestimmt jeweils die Höhe der unter 1) und 2) geschuldeten Beträge. Die Einführung neuer Abgaben, welche von den Vereinen zu bezahlen sind, erfordert eine Statutenänderung.

Neben den von den Vereinen zu bezahlenden Abgaben ist der SLHV berechtigt, den lizenzierten Spielern gewisse individuelle Leistungen / Bussen zu verrechnen, wobei das Inkasso durch den SLHV direkt oder in dessen Auftrag durch die Vereine erfolgen kann. Diese Kostenbelastungen betreffen:

1. Bussen für Fehlverhalten von lizenzierten Spielern und Vereinsmitgliedern
2. Kostenbeteiligungen von Teilnehmern an internationalen Meisterschaften, Trainingslagern, Ausbildungskursen etc. - wobei der SLHV diesfalls nur berechtigt ist, die nach Abzug aller für solche Anlässe erhaltenen Sponsoring- und sonstigen Beiträge verbleibenden Nettokosten zu fakturieren.

Bisher:

Art. 46: Ausgaben

Ordentliche jährliche Ausgabenpositionen sind:

- GV, VV, Sekretariat und Kommissionen,
- Auswahlmannschaften,
- Reisekasse gemäss besonderer Regelungen,
- Förderung des Hockeysports (Trainingsleiterkurse usw.),
- Personalkosten,
- Allgemeine Verwaltung,
- Passivzinsen,
- Abschreibungen,
- Allfällige weitere jährliche Ausgaben

Neu:

Ersatzlose Streichung von Art. 46

HC Rotweiss Wettingen



Christian Bossard
Präsident

7. März 2008